

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
1100 Wien
E-Mail: info@oeglb.at

ÖSTERREICHISCHER
GEHÖRLOSENBUND

öglb

**Betrifft: BMASK-40101/0009-IV/9/2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und
das Bundesbehindertengesetz geändert werden sowie Entwurf einer
Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung
des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung);
Begutachtungsverfahren**

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) erlaubt sich, zu dem o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Artikel 2 - Änderung des Bundesbehindertengesetzes

§ 1 (1) BBG:

Hier steht auch in der vorgeschlagenen Fassung noch „Teilnahme“ (übernommen aus der derzeit gültigen Fassung). Im Sinne der Einheitlichkeit mit dem vorgeschlagenen neuen Abs. 2 und der Einschätzungsverordnung soll dies durch „Teilhabe“ ersetzt werden.
Der Begriff „Teilhabe“ schließt insbesondere den Aspekt des tatsächlichen Dabeiseins (Teilnahme) ein; des weiteren die rechtliche Einbeziehung und die Einbeziehung in funktionale Abläufe.

Entwurf der Verordnung des BMASK betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)

§ 3 (1) und (2) – „Gesamtgrad der Behinderung“:

Ein exemplarischer Fall: Die Hörbehinderung einer gebärdensprachigen Person wurde mit 80 v.H. im Jahr 1980 festgestellt (Eintrag ins Behindertenpass: „gehörlos“). Nunmehr wurde aus Altersgründen auf beiden Ohren 100% taub, auf einem Auge 100% blind und auf anderem Auge 70 v.H. sehbeeinträchtigt (Makuladegeneration) festgestellt. Die Person wollte eine Änderung des Eintrags im Behindertenpass von bisher „gehörlos“ auf „taubblind“ vornehmen lassen. Der zuständige Amtsarzt im Bundessozialamt hat dies abgelehnt, weil die Hörbehinderung (100%) höher bewertet wurde als die Sehbehinderung (70 v.H.), obwohl die Sehbehinderung voran schreitet, die Person keine Zeitung mehr lesen kann und nur mehr mit ihr vertrauten Personen in Gebärdensprache kommunizieren kann. Von Lippen abzulesen ist unmöglich geworden. Die betroffene Person kann sich während der Nacht im öffentlichen Verkehr alleine ohne Begleitung nicht orientieren.

Solange taubblinden Personen der Eintrag „taubblind“ im Behindertenpass verwehrt bleibt und „gehörlos“ weiterhin vermerkt bleibt, besteht kein Rechtsanspruch auf Pflegegeld und Begleitung (persönliche Assistenz).

Der ÖGLB fordert daher, dass im Rahmen der Feststellung der Einstufung von taubblinden bzw. tauben Personen mit Seheinschränkungen die Einstufung in „taubblind“ vorgenommen wird; auch entsprechend dem Bundespflegegeldgesetz § 4a (6) BPGG, und unabhängig davon ob sie mit der Umwelt in (taktiler) Gebärdensprache, verbal oder mit Lormen kommunizieren können.

Anlage zur Einschätzungsverordnung

03.01 – Kognitive Leistungsstörungen

Zur Feststellung von „Sprach- und Artikulationsstörungen“ und der Bewertung „Kommunikation höhergradig eingeschränkt“ ist zu hinterfragen, ob nur die medizinische Sicht herangezogen (verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt) und die Gebärdensprache außer acht gelassen wird. Dies widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, die Gebärdensprachen als Sprachen anerkennt.

Die Formulierung „Anamnestic kaum bildungsfähig“ ist eine Form der Stigmatisierung. Jedes behinderte Kind ist aus UN-menschenrechtlicher Sicht bildungsfähig.

Aus linguistischer und auch menschenrechtlicher Sicht sollte die Untersuchung der „Sprache“ und „Artikulation“ auf Gebärdensprache ausgedehnt werden.

03.02 – Entwicklungsstörung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Hier sollen umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache erfasst werden. Auch hier ist offensichtlich, dass nur die medizinische Sicht herangezogen wird (die Fähigkeit verbal und akustisch mit der Umwelt kommunizieren zu können) und die Gebärdensprache außer acht gelassen wird. Analog zu Punkt 03.01 widerspricht dies der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die „Kommunikationsunfähigkeit“ wird hier mit dem Beispiel Landau-Kleffner-Syndrom gleichgesetzt. Dies betrifft jedoch nicht alle Fälle, da dem ÖGLB ein hörendes Kind mit dieser Diagnose bekannt ist: Es ist zwar „stumm“, kann sich aber dank Gebärdensprache einwandfrei äußern.

Druckfehler in 03.02.03: Nicht Landau-Keffner-, sondern Landau-**Kleffner**-Syndrom.

Bei der Erstellung der **Einschätzungsverordnung** besonders zu 03.01 und 03.02 werden laut Erläuterungen lediglich medizinische GutachterInnen befasst. Der ÖGLB fordert, dass ebenfalls medizinisch-linguistische Expertinnen und Experten in Österreichischer Gebärdensprache (z.B. jene aus den Gehörlosenambulanzen) hinzugezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin
Mag.^a Helene Jarmer

Generalsekretär
Ing. Lukas Huber

Wien, 18. Jänner 2010